

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Argeton GmbH (AGB)

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Verträgen sowie Lieferungen und Leistungen der Argeton GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern zugrunde. Abweichende Vereinbarungen und Einkaufsbedingungen der Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Vertragssprache ist Deutsch und Englisch. Bei Widersprüchen ist für Länder, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist, die englische Fassung und im Übrigen die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Angebote und Preise

(1) Angebote der Verkäuferin sind bis zum Vertragsabschluss stets freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen entstehen für die Verkäuferin nur, wenn diese von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Mit der Auftragsbestätigung ist jeder Auftrag auch hinsichtlich technischer Spezifikation verbindlich. Änderungen sind dann nur noch gegen Aufpreis möglich und können zu neuen Lieferterminen führen. Auftragsänderungen können nur bis fünf Woche bevor Liefertermin bei Verkäuferin angemeldet werden. Weitere Verpflichtungen mit bezug auf den bestätigten Auftrag entstehen für die Verkäuferin nur, wenn diese von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

(2) Überlieferung: Bei Aufträgen, die objektbezogen produziert werden, ist eine Überlieferung aus produktionstechnischen Gründen möglich und vom Kunden denkbar zu akzeptieren. Die Verkäuferin darf jedoch nur eine Überlieferung von maximal 5 % der Auftragsmenge in Rechnung stellen.

(3) Preise verstehen sich ab Lieferwerk. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet, wenn nicht ausdrücklich andere Preise vereinbart sind. Es wird die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Zölle, Maut und sonstige auf die Ware zu entrichtende zusätzliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung wesentliche Kostensteigerungen ein, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und von der Verkäuferin nicht zu vertreten sind (insbesondere für Rohstoffe, Energie und Personal), sind die Preise neu zu verhandeln.

(4) Die Mitarbeiter der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die zu Lasten der Verkäuferin über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Beschaffenheit und Muster

(1) Keramische Produkte sind homogene Massengüter, die überwiegend in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, werden die Waren nach einschlägigen (DIN-) Normen in werksüblicher Sortierung geliefert.

(2) Von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten nur als unverbindliche Ansichtsstücke. Gleiches gilt sinngemäß für Maß-, Gewichts-, Farb-, Form- und ähnliche Angaben der Verkäuferin.

(3) Aufgrund der Besonderheiten der keramischen Fertigung kann für Unregelmäßigkeiten innerhalb üblicher Toleranzen keine Gewähr übernommen werden. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

(4) Die Bezugnahme auf relevante (DIN-) Normen stellt lediglich eine Warenbeschreibung dar und keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie muss ausdrücklich als solche vereinbart oder gekennzeichnet sein.

4. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Für die ordnungsgemäße Ladung und Ladungssicherung ist der Kunde bzw. dessen Abholer entsprechend § 412 HGB verantwortlich. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Beginn der Verladung auf den Kunden über, auch wenn eine Anlieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr bereits mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Bei Lagerung der fertigen Ware durch die Verkäuferin, welche über den vereinbarten Liefertermin sowie eine Toleranzfrist von 14 Tagen hinausgeht, wird dem Kunden eine Lagerungsgebühr von 3,00 EUR pro Palette und angefangener Woche berechnet. Die Verkäuferin ist nach eigenem billigem Ermessen zur Fremdlagerung der Ware berechtigt, sofern dies aus wesentlichen – insbesondere betrieblichen – Gründen geboten ist. Bei Fremdlagerung werden dem Kunden die tatsächlich angefallenen Gebühren zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale berechnet.

(3) Nimmt der Kunde die Ware, aus welchem Grund auch immer, nicht innerhalb eines Monats ab Anzeige der Versandbereitschaft ab oder gerät er mit der Annahme der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, hat er unbeschadet weiterer Rechte der Verkäuferin vom Beginn des zweiten Monats an zusätzlich zu den Lagerungsgebühren 10,00 EUR pro Palette und vom Beginn des vierten Monats an 20,00 EUR pro Palette für jede angefangene Woche als Vertragsstrafe zu zahlen. Hat der Kunde die Ware ganz oder teilweise auch nach Ablauf von vier Monaten nicht abgenommen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Die Absicht zu einer solchen Maßnahme ist dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen vor ihrer Vornahme mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist endet die Lieferpflicht der Verkäuferin. Sie behält jedoch den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die nicht abgenommene Ware und auf Zahlung der bis dahin verwirkten Vertragsstrafen. Hierauf hat sie sich nur das anrechnen zu lassen, was sie nach Abzug der Kosten für die Weiterveräußerung oder Verwertung erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn die Ware aufgrund eigenen groben Verschuldens nicht innerhalb von zwei Monaten veräußert oder anderweitig verwertet wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Vertragliche und gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens werden durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Wird eine Anlieferung vereinbart, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle mit schwerem Lastzug befahrbar ist, eine geeignete Entlademöglichkeit besteht und das Lieferfahrzeug unverzüglich und sachgemäß entladen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Kunde für hierdurch entstehende Aufwendungen und Schäden.

(5) Liefertermine und Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Bei einer Vertragsänderung ist die Lieferfrist nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin erneut schriftlich bestätigt wird.

(6) Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder der Vorlieferung, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Führen diese Störungen zur Unmöglichkeit der Erfüllung, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten, nachdem der Kunde über die Unmöglichkeit informiert wurde.

5. Mängelhaftung

(1) Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu überprüfen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Entgegennahme der Ware schriftlich anzuzeigen, bei Lieferung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Erkennbarkeit. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zur Überprüfung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.

(2) Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden, Form- und Farbabweichungen oder Ausblühungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht erheblich beeinträchtigen sowie handelsüblicher Bruch können nicht beanstandet werden.

(3) Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Mängelrüge kann die Verkäuferin nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern. Schlagen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur unmittelbar dem Käufer zu und sind nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Wird die gelieferte Ware trotz erkennbarer Mängel oder Farbabweichungen verarbeitet, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Kunden auf eine Nachlieferung mangelfreier Ware. Die Aufwendungen für den Ausbau oder die Entfernung der mangelbehafteten Ware und den Einbau der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Ware sind in diesem Fall nicht zu ersetzen. Ebenso sind Rückgriffsansprüche gegen die Verkäuferin gemäß § 445 a BGB im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen.

6. Schadensersatzansprüche

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen, und zwar aus jedwedem Rechtsgrund. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder

wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Verkäuferin beruhen. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Verkäuferin auch für eine nur fahrlässige Pflichtverletzung. Die Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht einer Pflichtverletzung durch die Verkäuferin gleich.

7. Zahlung

(1) Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, wenn nicht anders vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang (Wertstellung auf dem Bankkonto) maßgeblich. Ein Skontoabzug ist nur mit ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Die Berechnung eines allfälligen Skontobetrages erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf den Warenwert unverpackt ab Werk. Die Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten für Überweisungen, Akkreditive, Bankgarantien o.ä. trägt der Kunde.

(2) Bei verspäteter Zahlung (nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum) berechnet die Verkäuferin gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszins gem. § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Hält der Zahlungsverzug auch nach Abmahnung noch an, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. andauernde Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen) ist die Verkäuferin darüber hinaus berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Lieferung zu Recht beanstandet hat.

(3) Gegenüber Forderungen der Verkäuferin kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

8. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware). Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht zugleich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin an der Vorbehaltsware beim Weiterverkauf auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an die Verkäuferin abgetreten. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und der Verkäuferin die für eine Einziehung erforderlichen Unterlagen in Kopie auszuhandigen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für die Verkäuferin vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für die Verkäuferin entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, steht der Verkäuferin der dabei entstehende Miteigentumsteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Ware, so besteht Einigkeit, dass der Kunde der Verkäuferin im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese für die Verkäuferin unentgeltlich verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. In gleicher Weise ist er verpflichtet, den Gläubigern das Vorbehaltsrecht der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen gewährten Sicherungen nach Wahl der Verkäuferin auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Im Falle der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen ohne weiteres auf den Kunden über.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk bzw. Lager der Verkäuferin.
- (2) Gerichtsstand ist Hannover, sofern die Voraussetzungen des §38 ZPO vorliegen.
- (3) Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seine Person bezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zentral gespeichert werden. Dasselbe gilt für die Angebotsdaten.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen des deutschen Rechts.

Argeton GmbH
30659 Hannover, August 2018